

S a t z u n g

des Verbandes Deutscher Brieffaubenzüchter e.V.

Stand: Januar 2014

Der Verband Deutscher Brieffaubenzüchter e.V. versteht sich als unmittelbare Fortsetzung des am 13. Januar 1884 in Köln gegründeten „Verbandes Deutscher Brieffauben-Züchter-Vereine e.V.“, Sitz Hannover, mit dem Ziele, das deutsche Brieffaubenwesen zu heben und zur Geltung zu bringen. Angesichts sich wandelnder Formen der Ausübung des Brieffaubensports erstrebt der Verband Deutscher Brieffaubenzüchter e.V. eine enge Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, deren Mitglieder Brieffaubenzucht betreiben. Er eröffnet solchen Organisationen die Möglichkeit, Organisationen des Verbandes Deutscher Brieffaubenzüchter e.V. zu werden.

§ 1

Name, Zweck, Sitz, Rechtsform

- I. Der Verband führt den Namen „Verband Deutscher Brieffaubenzüchter e.V.“.
- II. Der Verband bezweckt, die Brieffaube als Kulturgut zu erhalten und die Brieffaubenzucht zu fördern. Dazu gehört insbesondere
 1. die Veranstaltung von Distanzflügen, um das einzigartige Heimkehrvermögen der Brieffaube zu bewahren,
 2. einheitliche Bedingungen für Flüge und Ausstellungen festzulegen,
 3. Jugendliche an die Brieffaubenzucht heranzuführen und als Mitglieder besonders zu fördern,
 4. die Fachzeitschrift „Die Brieffaube“ sowie Fachbücher zu verlegen und herauszugeben,
 5. eine Klinik für Brieffauben und andere Kleintiere zu betreiben,
 6. die Beziehungen zu Brieffaubenzüchtern anderer Länder zu pflegen und damit zur Völkerverständigung beizutragen,
 7. nationale und internationale Flüge für Brieffauben zu veranstalten,
 8. einheitliche Ringe vorzuschreiben,
 9. jährlich eine Brieffaubenausstellung zu veranstalten,
 10. die Interessen des Brieffaubensports gegenüber der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, den einzelnen Bundesländern, Behörden, Verbänden, Organisationen und Einzelpersonen zu vertreten,
 11. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,
 12. die Belange der Preisrichtervereinigung zu fördern,
 13. Auszeichnungen und Ehrenpreise zu verleihen.

- III. Der Sitz des Verbandes ist Essen.
- IV. Der Verband besteht in rechtsfähiger Form.

§ 2

Mitgliedschaft

- I.
 - 1. Mitglieder des Verbandes sind natürliche Personen, die einer bei dem Verband registrierten Reisevereinigung angehören.
 - 2. Jedes Verbandsmitglied kann Mitglied nur in einer Reisevereinigung sein.
 - 3. Jedes Verbandsmitglied muß einem Verein seiner Reisevereinigung angehören.
- II.
 - 1. Lehnt der Verband die Aufnahme eines Mitgliedes ab, so erlischt damit auch die Mitgliedschaft in den Organisationen des Verbandes.
 - 2. Gegen die Ablehnung des Verbandes, die schriftlich mitzuteilen ist, kann das Verbandsehrengericht binnen zwei Wochen angerufen werden.
 - 3. Die Verbandsehrengerichtsordnung gilt für das Verfahren entsprechend.
- III. Verbandsmitglied kann nur sein, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- IV.
 - 1. Personen, die sich um den Brieffaubensport oder den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Anregungen für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern können nur durch einen Regionalverband an das Präsidium herangetragen werden.
 - 2. Präsidenten des Verbandes, die aus diesem Amt ausgeschieden sind, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- V.
 - 1. Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Verband hat das Erlöschen der Mitgliedschaft in den Organisationen des Verbandes zur Folge.
 - 2. Tritt ein Verbandsmitglied aus seiner Reisevereinigung aus, so erlischt die Mitgliedschaft im Verband, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten erneut die Mitgliedschaft in einer Reisevereinigung erwirbt.
- VI. Ansprüche von Verbandsmitgliedern gegen den Verband, gegen Vereine, Reisevereinigungen, Regionalverbände sowie die Preisrichtervereinigung, gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage sie beruhen mögen, erlöschen innerhalb von 1 Monat nach dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes aus dem Verband, falls sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt gerichtlich geltend gemacht worden sind.

§ 3

Brieffaubenhaltung und Brieffaubenringe

1. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt und verpflichtet, ausschließlich den vom Verband geschützten Ring mit Ringkarte zu beziehen und zu benutzen.
2. Tauben dürfen nur Ringe ihres Geburtsjahres angelegt werden.
3. Jedes Verbandsmitglied darf nur Brieftauben halten, die entweder den geschlossenen Ring des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. oder eines Verbandes tragen, welcher dem internationalen Brieftaubenverband angeschlossen ist.
4. Für jede Brieftaube muß ein Eigentumsnachweis vorliegen. Das Verbandsmitglied unterwirft sich den Bestimmungen des Verbandes über entflogene und zugeflogene Brieftauben, die einen geschlossenen Fußring des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. tragen, insbesondere auch wegen der in diesen Bestimmungen enthaltenen Eigentumsregelung.
5. Brieftauben dürfen nicht der gewerblichen Lebensmittelgewinnung zugeführt werden.
6. Brieftauben müssen mindestens mit der Telefon-Nummer des Eigentümers gekennzeichnet sein.

§ 4

Organisationen des Verbandes

Organisationen des Verbandes sind die Vereine, die Reisevereinigungen, die Regionalverbände und die Preisrichtervereinigung.

§ 5

Vereine

- I.
 1. Brieftaubenzüchter schließen sich zu Vereinen zusammen.
 2. Die Vereine bezwecken, die Brieftaubenzucht und den Brieftaubensport zu fördern und zu pflegen.
 3. Zur Gründung sind 7 Mitglieder, die den Sport aktiv ausüben, erforderlich.
- II.
 1. Die Vereine werden Organisationen des Verbandes und ihrer Reisevereinigung mit ihrer Registrierung.
 2. Die Registrierung erfolgt durch Aufnahme in eine beim Verband geführte Vereinsliste.
- III.
 1. Die Vereine haben ihre Registrierung alsbald nach ihrer Gründung zu beantragen.
 2. Dem Registrierungsantrag sind eine Abschrift der Vereinssatzung sowie eine Liste der Vereinsmitglieder, in welcher der Vereinsvorsitzende zu bezeichnen ist, beizufügen.
 3. Dem Registrierungsantrag sind eine Bestätigung der Reisevereinigung, der der Verein angehören will, sowie eine Bestätigung des Regionalverbandes, dem die Reisevereinigung angehört, beizufügen.
- IV. Die Vereine müssen die Satzung, die Ehrengerichtsordnung und die Reiseordnung des Verbandes als verbindlich anerkennen und dies in ihrer Satzung festlegen.

- V. Die Registrierung hat zu erfolgen, wenn die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt und die Wechselbestimmungen des § 10 dieser Satzung eingehalten sind.
- VI. Mit der Mitteilung über die erfolgte Registrierung erhalten die Vereine ihre Vereinsnummer.
- VII. Der Verein ist in der beim Verband geführten Vereinsliste zu löschen, wenn seine Auflösung gemäß § 10 beschlossen oder entsprechend den Bestimmungen der Verbandsehrengerichtsordnung (Anlage 1) rechtskräftig angeordnet wird.
- VIII. Jeder Verein muß einer Reisevereinigung angehören.

§ 6

Reisevereinigungen

- I.
 - 1. Die Verbandsmitglieder schließen sich zu Reisevereinigungen zusammen, um den Sport gemeinsam auszuüben.
 - 2. Zur Gründung sind 50 Verbandsmitglieder, die den Sport von mindestens 30 Schlaganlagen aktiv ausüben, erforderlich.
 - 3. Jedes Mitglied einer Reisevereinigung muß Mitglied eines Vereins seiner Reisevereinigung sein.
- II.
 - 1. Die Reisevereinigungen werden Organisationen des Verbandes mit ihrer Registrierung.
 - 2. Die Registrierung erfolgt durch Aufnahme in eine beim Verband geführte Liste der Reisevereinigungen.
- III.
 - 1. Die Reisevereinigungen haben die Zustimmung nach § 10 dieser Satzung und ihre Registrierung alsbald nach ihrer Gründung zu beantragen.
 - 2. Dem Registrierungsantrag ist eine Abschrift der Reisevereinigungssatzung sowie eine Liste aller der Reisevereinigung angehörenden Verbandsmitglieder, aufgeteilt nach Vereinen, beizufügen.
 - 3. Mit dem Registrierungsantrag sind die Personen zu benennen, die die Reisevereinigung gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
 - 4. Dem Registrierungsantrag ist eine Bestätigung des Regionalverbandes, dem die Reisevereinigung angehören will, beizufügen.
- IV.
 - 1. Die Reisevereinigungen müssen die Satzung, die Ehrengerichtsordnung und die Reiseordnung des Verbandes als verbindlich anerkennen und dies in ihrer Satzung festlegen.
 - 2. Geschäftsführer einer Reisevereinigung kann nur sein, wer dieser Reisevereinigung als Verbandsmitglied angehört.
 - 3. Jede Reisevereinigung ist verpflichtet, einen Jugendobmann zu wählen und dem Verband zu benennen.
 - 4. Jede Reisevereinigung hat einen Vertrauensmann zu wählen, welcher die von verbandsfremden Personen gemeldeten Tauben entgegennimmt und für die Weiterleitung an den Heimatverein Sorge trägt; hierbei können Kosten bis

- zu Euro 2,50 als Futtergeld sowie die nachgewiesenen Transportkosten von den Eigentümern der entflohenen Taube gefordert werden; die gewählten Vertrauensleute sind in der örtlichen Presse in geeigneter Form bekannt zu geben; sie müssen einen Fernsprechananschluß haben.
5. Die Reisevereinigungen sind verpflichtet, ihre Fahrer und Reisebegleiter gegen Unfall in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) sowie Verbandsmitglieder ihrer Vereine gegen Schaden durch deren Brieftauben (Tierhalterhaftung) ausreichend zu versichern.
- V. Eine Reisevereinigung ist in der beim Verband geführten Liste der Reisevereinigungen zu löschen, wenn ihre Auflösung gemäß § 10 beschlossen oder entsprechend den Bestimmungen der Verbandsehrengerichtsordnung (Anlage 1) rechtskräftig angeordnet wird.
- VI. Jede Reisevereinigung muß einem Regionalverband angehören.

§ 7

Regionalverbände

- I. Die Regionalverbände sind Mittler zwischen den Reisevereinigungen und dem Verband.
- II. 1. Mindestens 700 Verbandsmitglieder oder mindestens 12 Reisevereinigungen mit jeweils mindestens 30 Verbandsmitgliedern, die den Sport aktiv ausüben, bilden einen Regionalverband.
2. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 30.09. des Jahres, in dem der Antrag auf Zustimmung zur Bildung eines Regionalverbandes gestellt wird.
- III. 1. Die Gründung eines Regionalverbandes ist dem Verband anzuzeigen.
2. Die gemäß § 10 dieser Satzung erforderlichen Zustimmungen sind beizufügen.
- IV. 1. Der Vorstand des Regionalverbandes besteht aus seinem Vorsitzenden, seinem stellvertretenden Vorsitzenden und den Vorsitzenden der angehörigen Reisevereinigungen.
2. Der Regionalverband bestimmt in seiner Satzung, wer Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Vertretungsvorstand) ist.
3. Die stellvertretenden Vorsitzenden der angehörigen Reisevereinigungen sind im Fall der Verhinderung ihrer Reisevereinigungs-Vorsitzenden stellvertretende Mitglieder des Geschäftsführungsvorstands des Regionalverbandes.
- V. 1. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Regionalverbandes werden von Delegierten der angehörigen Reisevereinigungen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Die Wahlen erfolgen entsprechend der Wahlordnung des Verbandes, die Bestandteil dieser Satzung ist (*Anlage 2 b*).
- VI. 1. Jede Reisevereinigung, die dem Regionalverband angehört, entsendet für je 30 volle Verbandsmitglieder einen Delegierten. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 1.1. des Jahres, in dem die Wahl des Vorsitzenden sowie

des stellvertretenden Vorsitzenden des Regionalverbandes stattfindet; spätere Änderungen bleiben außer Betracht.

2. Die Delegierten werden in einer Versammlung der Reisevereinigung gewählt.
 3. Die Delegierten müssen Mitglieder in der entsendenden Reisevereinigung sein.
- VII.
1. Wählbar zum Vorsitzenden sowie zum stellvertretenden Vorsitzenden des Regionalverbandes sind nur Verbandsmitglieder, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder von dem Regionalverband angehörig Reisevereinigungen sind.
 2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Regionalverbandes dürfen nicht Mitglieder der gleichen Reisevereinigung sein, wenn mehrere Reisevereinigungen den Regionalverband bilden.
- VIII.
1. Der Vorstand des Regionalverbandes wählt nach den Wahlen seines Vorsitzenden sowie seines stellvertretenden Vorsitzenden ein Regionalverbandsmitglied, das für die Jugendarbeit zuständig ist.
 2. Das für die Jugendarbeit gewählte Regionalverbandsmitglied ist dem Verband zu benennen.
 3. Jeder gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 3 und der gemäß § 7 Abs. 8 Nr. 1 gewählte und dem Verband benannte Jugendobmann einer dem Regionalverband angehörig Reisevereinigung hat das Recht, in Sitzungen des Vorstandes des Regionalverbandes anwesend zu sein und zu sprechen.

§ 8

Preisrichtervereinigung

- I.
 1. Die Preisrichter schließen sich zu einer Preisrichtervereinigung zusammen.
 2. Vereine, Reisevereinigungen und Regionalverbände dürfen nur solche Preisrichter hinzuziehen, die der Preisrichtervereinigung angehören.
 3. Als Preisrichter darf nur tätig sein, wer Mitglied der Preisrichtervereinigung ist und die Preisrichterprüfung abgelegt hat.

- II.
 1. Die Preisrichtervereinigung gibt sich ihre Satzung selbst.
 2. In ihr muß bestimmt sein:
 - a) Jeder Preisrichter muß Mitglied des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. sein.
 - b) Preisrichter kann nur sein, wer aktiver Brieftaubenzüchter ist.
 - c) Der Verlust der Verbandsmitgliedschaft hat den Verlust der Mitgliedschaft in der Preisrichtervereinigung zur Folge.
 - d) Die Preisrichter unterstehen der Ehrengerichtsbarkeit des Verbandes, wodurch eine selbständige Ehrengerichtsbarkeit der Preisrichtervereinigung unberührt bleibt.

§ 9

Reiseordnung Zugeflogenen-Regelung

- I. Die Reiseordnung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- II. Flugpreise werden vom Verband nur anerkannt, wenn sie entsprechend der Reiseordnung errungen und vergeben sind.
- III. Die Zugeflogenen-Regelung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 10

Mitgliedschaftswechsel Bildung und Auflösung von Organisationen

- I. Wechsel von Einzelmitgliedern innerhalb ihrer Reisevereinigung sind unbeschränkt zulässig.
- II.
 1. Wechsel von Einzelmitgliedern und Vereinen in eine andere Reisevereinigung innerhalb und außerhalb des Regionalverbandes sowie Wechsel von Reisevereinigungen sind nur zulässig, wenn die Mitgliedschaft in der Zeit vom 01.10. bis 31.10. zum 31.12. gekündigt wird.
 2. Die Kündigung muss durch Einschreiben erklärt und bei Wechsel von Einzelmitgliedern und Vereinen an den Vorstand der abgebenden Reisevereinigung, bei Wechsel von Reisevereinigungen an den Vorstand des abgebenden Regionalverbandes gerichtet werden.
 3. Während der laufenden Kündigungsfrist kann die Kündigung zurückgenommen werden; dies gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft im Vorjahr gekündigt gewesen war.
- III.
 1. Wechsel von Einzelmitgliedern und Vereinen in eine andere Reisevereinigung außerhalb des Regionalverbandes sowie Wechsel von Reisevereinigungen werden nur wirksam, wenn der Vorstand des aufnehmenden Regionalverbandes zustimmt.
 2. Der Antrag nach Nr. 1 muss vom 01.11. bis 15.11. schriftlich gestellt werden.
 3. Die Entscheidung nach Nr. 1 muss dem Antragsteller bis zum 15.12. schriftlich mitgeteilt sein. Unterbleibt diese fristgemäße Mitteilung, gilt die Zustimmung als erteilt.
 4. Die Entscheidung des Vorstands des aufnehmenden Regionalverbandes nach Nr. 1 ist unanfechtbar.
- IV.
 1. Die Bildung von Regionalverbänden und Reisevereinigungen ist zustimmungspflichtig.
 2. Über die Zustimmung entscheidet:
 - a) die Mitgliederversammlung bei der Bildung von Regionalverbänden,
 - b) die Organisationskommission bei der Bildung von Reisevereinigungen.

3. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn die nach dieser Satzung zur Bildung eines Regionalverbandes oder einer Reisevereinigung erforderlichen Mindestvoraussetzungen erfüllt, die Wechselvorschriften des Absatzes II eingehalten sind und durch die Bildung eines Regionalverbandes nicht der Fortbestand eines anderen Regionalverbandes oder durch die Bildung einer Reisevereinigung nicht der Fortbestand einer anderen Reisevereinigung gefährdet wird. Die Zustimmung ist für die Dauer von zwei Jahren widerruflich. Sie kann vom Präsidium widerrufen werden, falls sich herausstellt, dass die Mindestbedingungen für die Gründung einer Reisevereinigung gemäß § 6 Abs. I Nr. 2 nicht mehr gegeben sind. Wird die Zustimmung widerrufen, so gilt § 10 Abs. V Nr. 5 sinngemäß. Die Registrierung gemäß § 6 Abs. II Nr. 2 ist zu löschen.
 4. Die Zustimmung kann ausnahmsweise bei Unterschreiten der für die Bildung eines Regionalverbandes oder einer Reisevereinigung erforderlichen Mindestvoraussetzungen erteilt werden, wenn ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist.
- V.
1. Regionalverbände, Reisevereinigungen und Vereine können aufgelöst werden, wenn sie nicht mehr die Mindestvoraussetzungen für ihre Bildung erfüllen.
 2. Über die Auflösung entscheidet:
 - a) die Mitgliederversammlung bei der Auflösung eines Regionalverbandes auf Antrag des Präsidiums,
 - b) die Organisationskommission bei der Auflösung einer Reisevereinigung auf Antrag des Vorstandes des Regionalverbandes, dem die Reisevereinigung angehört,
 - c) der Vorstand des Regionalverbandes bei der Auflösung eines Vereins auf Antrag des Vorstandes der Reisevereinigung der der Verein angehört.
 3. Auflösungsanträge sind zu stellen, wenn die Mitgliederzahl eines Regionalverbandes unter 300, einer Reisevereinigung unter 20 und eines Vereins unter 3 gesunken ist.
 4. Wird ein Regionalverband aufgelöst, so hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden, welchem neuen Regionalverband die Reisevereinigungen des aufgelösten Regionalverbandes angehören, sofern diese Reisevereinigungen keinen neuen Regionalverband gefunden haben.
 5. Wird eine Reisevereinigung aufgelöst, so hat die Organisationskommission zu entscheiden, welcher neuen Reisevereinigung die Vereine der aufgelösten Reisevereinigung angehören, sofern diese Vereine keine neue Reisevereinigung gefunden haben.
 6. Wird ein Verein aufgelöst, so hat der Vorstand des zuständigen Regionalverbandes zu entscheiden, welchem neuen Verein die Mitglieder des aufgelösten Vereins angehören, sofern diese Mitglieder keinen neuen Verein gefunden haben.
- VI.
1. Anträge nach den Absätzen IV und V müssen vom 01.10. bis 31.10. schriftlich gestellt werden.
 2. Entscheidungen nach den Absätzen IV und V müssen nach Anhörung der Betroffenen bis zum 15.02. des folgenden Jahres ergangen und den Betroffenen schriftlich mitgeteilt sein; betroffen sind auch die Organisationen, denen nach Absatz V Reisevereinigungen, Vereine oder Mitglieder

- zugewiesen werden sollen.
3. Entscheidungen auf Auflösung und Zuweisung nach Absatz V werden mit dem 01.10. des auf die Antragstellung folgenden Jahres wirksam.
- VII.
1. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen nach den Absätzen IV und V sind unanfechtbar.
 2. Alle anderen Entscheidungen nach den Absätzen IV und V können binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe von jedem Betroffenen mit Beschwerde angefochten werden.
 3. Über die Beschwerde entscheidet das Präsidium.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

- I.
 1. Die Verbandsmitgliedschaft ist beitragspflichtig.
 2. Der Beitrag wird als Grundbeitrag sowie als Beitrag für jeden bestellten Brieftaubenring erhoben.
 3. Über die Höhe des Grundbeitrages und des Beitrages für jeden bestellten Brieftaubenring beschließt die Mitgliederversammlung.
 4. Jugendliche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das Alter von 18 Jahren noch nicht vollendet haben, zahlen den halben Grundbeitrag sowie den Beitrag für jeden bestellten Brieftaubenring.
- II. Die Beiträge sind durch den Regionalverband einzuziehen und bis zum 1. Februar eines jeden Jahres an den Verband abzuführen.
- III. Die Ehrenmitgliedschaft zum Verband ist beitragsfrei.
- IV. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, dem Verband über seinen Verein, seine Reisevereinigung sowie seinen Regionalverband die folgenden persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen: Name (Vor- und Nachname), Geburts-Datum, Adresse (Straßenanschrift), Telefonnummer, Telefax (wenn vorhanden), E-Mail (wenn vorhanden), Mitgliedsnummer, Anzahl Tauben, Zeitungsbezieher (ja/nein), Schlaggemeinschaft (01,02 usw.), Schlag-Koordinaten sowie Funktionen. Näheres zur Mitgliederverwaltung regelt das Präsidium.
- V. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, dem Verband seine Zuordnungs-, Stamm- und Wettflugdaten über den jeweiligen Wettflugveranstalter oder –verrechner zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Zeitschrift

- I.
 1. Die vom Verband herausgegebene Zeitschrift kann gegen eine Gebühr bezogen werden.
 2. Gewinne aus der Zeitschrift sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

den.

- II. 1. Politische Fragen und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes dürfen in diesem Organ nicht erörtert werden, es sei denn, daß ein Verbandsinteresse daran besteht.
2. Kein Verbandsmitglied hat Anspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen und Inseraten. Leserbriefe und Inserate werden nur veröffentlicht, wenn diese keine persönlichen Angriffe oder Beleidigungen enthalten.

§ 13

Verbandsmitteilungen

- I. Mitteilungen des Verbandes erscheinen in den „Verbandsmitteilungen“.
- II. Die „Verbandsmitteilungen“ sind der Zeitschrift „Die Brieftaube“ beizulegen oder in ihr als Bekanntmachungsteil zu veröffentlichen.

§ 14

Internationale Beziehungen

Die Pflege der internationalen Beziehungen ist ausschließlich Sache des Verbandes. Er ist Mitglied im Internationalen Verband der Brieftaubenzüchter (FCI).

§ 15

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Präsident.

§ 16

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht eine andere Zuständigkeit nach dieser Satzung begründet ist.
- II. 1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Schluss jedes Geschäftsjahres statt. Kann die Versammlung an einem Tag nicht durchgeführt werden, ist die Versammlung möglichst am nächsten Tag, spätestens jedoch binnen einer Woche, fortzusetzen. Den Termin für die Fortsetzung bestimmt der Präsident.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Präsidium es beschließt oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium einberufen. Das Präsidium bestimmt Termin und Ort der Mitgliederversammlung. Das Präsidium setzt auch die Tagesordnung fest.
 4. Termin und Ort der Mitgliederversammlungen sind im Verbandsorgan, bei ordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens sechs Monate vorher anzukündigen.
- III.
1. Mitgliederversammlungen setzen sich aus den Vertretern der Regionalverbände und den Mitgliedern des Präsidiums sowie dem Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung zusammen.
 2. Vertreter der Regionalverbände sind deren Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.
 3. Jeder Regionalverband hat für jeweils angefangene 700 Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Schluss des letzten Geschäftsjahres vor der Mitgliederversammlung.
 4. Eine uneinheitliche Stimmabgabe ist nicht zulässig.
 5. Ladungen zu Mitgliederversammlungen ergehen unter Mitteilung der Tagesordnung an die Regionalverbände, die Mitglieder des Präsidiums und die Preisrichtervereinigung, bei ordentlichen Mitgliederversammlungen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- IV.
1. Antragsberechtigt zu Mitgliederversammlungen sind:
 - a) die Vorstände der Regionalverbände,
 - b) das Präsidium und
 - c) der Vorstand der Preisrichtervereinigung in Angelegenheiten der Preisrichtervereinigung und der Preisrichter.
 2. Anträge zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich mit Begründung einzureichen.
 3. Dringlichkeitsanträge zu Mitgliederversammlungen müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit einer Begründung eingereicht werden.
 4. Anträge, welche die Änderung dieser Satzung, der Verbandsehrengerichtsordnung, der Wahlordnung, der Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung sowie der Reiseordnung betreffen, können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
 5. Versammlungsort, Zeit und Tagesordnung sind im Verbandsorgan, bei ordentlichen Mitgliederversammlungen vier Wochen vorher zu veröffentlichen.
- V.
- Stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen sind die Vertreter der Regionalverbände, die Mitglieder des Präsidiums sowie der Vorsitzende der Preisrichtervereinigung.
- VI.
- Die Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird.
- VII.
1. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen ausschließlich:
 - a) Beschlussfassung darüber, ob Dringlichkeitsanträge als solche zu behandeln und auf die Tagesordnung zu setzen sind,

- b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Geschäftsführers, des Wirtschaftsprüfers und der Verbandsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Jahresabschluss,
 - c) Beschlussfassung über die Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Geschäftsführers,
 - d) Entgegennahme des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Wahl der Verbandsprüfer für den nächsten Jahresabschluss,
 - g) Turnusmäßige Wahlen oder erforderliche Nachwahlen der Mitglieder des Präsidiums, des Verbandsehrengerichts, der Kommissionen und der ständigen Ausschüsse des Verbandes,
 - h) Beschlussfassung über alle Anträge zur Mitgliederversammlung.
Ordentliche Mitgliederversammlungen haben die Tagesordnung in vorstehender Reihenfolge abzuhandeln.
2. Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gilt die dafür erlassene Geschäftsordnung (Anlage 3), die Bestandteil dieser Satzung ist.

- VIII.1. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden durch einen ständigen Sportausschuss vorbereitet.
- 2. Der ständige Sportausschuss besteht aus einem Mitglied des Präsidiums als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.
 - 3. Der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des ständigen Sportausschusses werden von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte in Einzelwahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - 4. Den Vorsitzenden des ständigen Sportausschusses beruft das Präsidium.

§ 17

Präsidium

- I.
 - 1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und vier Beisitzern.
 - 2. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in Einzelwahlgängen gewählt. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl, jedoch längstens 52 Monate nach Amtsantritt im Amt.
 - 3. Die Wahlen des Präsidiums erfolgen entsprechend der Wahlordnung des Verbandes, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2 a).
- II.
 - 1. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident.
 - 2. Der Präsident und der Vizepräsident können den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
 - 3. Der Vizepräsident darf den Verband jedoch nur dann allein vertreten, wenn der Präsident verhindert ist.

4. Die Vertretungsbefugnis des Vizepräsidenten kann nicht mit der Begründung beanstandet werden, dass eine Verhinderung des Präsidenten nicht vorgelegen habe.
- III.
1. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes und bedient sich dabei eines angestellten Verbandsgeschäftsführers.
 2. Das Präsidium verwaltet das Vermögen des Verbandes.
 3. Die Geschäftsstelle und die Taubenklinik des Verbandes werden vom Präsidium beaufsichtigt und geleitet.
 4. Das Präsidium trifft alle Personalentscheidungen über die Angestellten des Verbandes.
 5. Die einzelnen Aufgaben des Präsidiums werden unter seiner Gesamtverantwortung von seinen Mitgliedern nach einem Verteilungsplan wahrgenommen und durchgeführt.
 6. Der Verteilungsplan für das Präsidium wird zu Beginn seiner Amtszeit für dessen Gesamtdauer aufgestellt und im Verbandsorgan veröffentlicht.
- IV.
1. Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen.
 2. Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen.
 3. Die Beschlüsse des Präsidiums werden schriftlich niedergelegt und vom Präsidenten sowie einem weiteren Mitglied des Präsidiums unterzeichnet.

§ 18

Präsident

- I.
 1. Der Präsident ist der Repräsentant des Verbandes in der Öffentlichkeit.
 2. Der Präsident vertritt die Belange des Verbandes gegenüber der internationalen Brieftaubenvereinigung (FCI) und den Brieftaubenverbänden anderer Länder.
- II. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Präsidiums.

§ 19

Kommissionen

- I. Kommissionen des Verbandes sind:
 - a) Die Reiseordnungskommission,
 - b) die Organisationskommission und
 - c) die Kommission zur Koordinierung der Brieftaubenauflässe.
- II.
 1. Die Kommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem ordentlichen Mitglied sowie einem Ersatzmitglied.
 2. Das Ersatzmitglied ist nur stimmberechtigt, wenn ein ordentliches Mitglied verhindert ist.
 3. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung in Einzelwahlgängen mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren

gewählt. Die ersten Wahlen der Mitglieder der Kommission zur Koordinierung der Briefftaubenauflüsse finden am 11.01.2008 statt.

- III. 1. Die Organisationskommission entscheidet in den durch diese Satzung, die Reiseordnungskommission sowie die Kommission zur Koordinierung der Briefftaubenauflüsse in den durch die Reiseordnung genannten Fällen.
- 2. Die Beschlüsse der Kommissionen sind schriftlich niederzulegen und dem Präsidium zur Kenntnis zu geben.
- 3. Die Entscheidungen der Kommissionen sind unanfechtbar, soweit nicht eine Überprüfung ausdrücklich zugelassen ist.

§ 20

Ehrengerichtsbarkeit

- I. Die Ehrengerichtsbarkeit des Verbandes ordnet sich nach seiner Ehrengerichtsordnung (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung ist.
- II. 1. Das Verbandsehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem Beisitzer als ordentliche Mitglieder sowie aus drei Ersatzmitgliedern.
- 2. Ein ordentliches Mitglied des Verbandsehrengerichts soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- III. Die Mitglieder des Verbandsehrengerichts werden von der Mitgliederversammlung in Einzelwahlgängen mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 21

Verbandsgeschäftsführer

- I. Der gemäß § 17 III 1 anzustellende Verbandsgeschäftsführer wird vom Präsidium bestellt und entlassen.
- II. 1. Der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes weisungsgebunden im Auftrag und unter Aufsicht des Präsidiums.
- 2. Der Verbandsgeschäftsführer handelt nach einer Dienstanweisung, welche das Präsidium zu erlassen hat.
- III. Der Verbandsgeschäftsführer hat nach Maßgabe des Absatzes II insbesondere
 - a) die Verbandsgeschäftsstelle und den Geschäftsverkehr des Verbandes zu leiten,
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums, des Verbandsehrengerichts sowie der Kommissionen und ständigen Ausschüsse durchzuführen und
 - c) einen Geschäftsbericht für die ordentliche Mitgliederversammlung zu erstellen.

§ 22

Ehrenämter

- I. Die Verbandsämter sind Ehrenämter.
- II.
 1. Der Präsident, die weiteren Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der Regionalverbände erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.
 2. Über die Art und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- III. Reisekosten werden nach einer Reisekostenordnung erstattet, welche vom Präsidium beschlossen und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

§ 23

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.
2. Änderungen beschließt das Präsidium.

§ 24

Rechnungswesen

- I. Über Einnahmen und Ausgaben des Verbandes einerseits und der zur Förderung des Briefftaubensports geschaffenen verbandlichen Einrichtungen andererseits sind getrennte Rechnungen zu führen und getrennte Jahresabschlüsse vorzulegen.
- II.
 1. Rechnungswesen und Jahresabschluß sind durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen, der vom Präsidium ausgewählt wird.
 2. Außerdem sind die Einnahmen und Ausgaben durch 2 Verbandsprüfer auf ihre verbandliche Zweckmäßigkeit zu prüfen

Die Verbandsprüfer haben ihren Bericht bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium vorzulegen.
 3. Der Jahresabschluß ist nach Prüfung mit dem Prüfungsvermerk des bestellten Wirtschaftsprüfers vor der Mitgliederversammlung im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 25

Auflösung

1. Der Verband wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst.
2. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden

Stimmen.

3. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen auszuschütten und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.